

Weisung 4/2001

Umsetzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Rahmen bestehender Weisungen

Am 1. August 2001 ist das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16.02.2001 (BGBl. S. 226) in Kraft getreten. Das Gesetz schafft ein eigenständiges familienrechtliches Institut, nämlich die „Eingetragene Partnerschaft“, durch die den gleichgeschlechtlichen Partnerinnen/Partner ein gesicherter Rechtsrahmen für ein auf Dauer angelegtes Zusammenleben ermöglicht wird und legt fest, dass aus der gegenseitigen Verantwortung verbindliche Rechte und Pflichten erwachsen. Ausländerrechtlich wurden durch Einführung der § 27 a und 29 Abs. 4 AuslG sowie der Neuregelung der §§ 31 Abs. 1 und 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslG Aufenthaltsrechte für Lebenspartner von Deutschen und Ausländern mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus geschaffen (Vgl. hierzu die Anwendungshinweise von A 261 vom 24.07.01).

Aus diesem Grund sind die in den vorhandenen Weisungen bestehenden Regelungen, die an den Tatbestand einer Ehe bzw. ehelichen Lebensgemeinschaft anknüpfen, rückwirkend seit dem 1. August 2001 entsprechend auf den Tatbestand einer Lebenspartnerschaft bzw. lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft anzuwenden.